

# § 8 StJG 2013 Arten der Förderung

StJG 2013 - Steiermärkisches Jugendgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Arten der Förderung können insbesondere sein:

1. finanzielle Beiträge für Projektkosten (Projektförderung);
2. finanzielle Beiträge für den laufenden Betrieb in ausgewählten und eigens definierten Kernbereichen der Kinder- und Jugendarbeit (Strukturförderung);
3. organisatorische und fachliche Beratung;
4. Verleih von Materialien, Geräten, Behelfen u. dgl.;
5. direkte Mitwirkung des Landes Steiermark als Mitveranstalter bzw. Kooperationspartner bei Projekten.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 69/2018

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)